

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Leistungen-Krankenversicherung@bag.ad-  
min.ch; gever@bag.admin.ch

Liestal, 21. März 2023  
VGD/AfG/TRA

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Verhandlung der Tarife der Analysenliste, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 9. Dezember 2022, mit dem Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Verhandlung der Tarife der Analysenliste zugestellt haben. Gerne antworten wir Ihnen innerhalb der uns gewährten Frist bis zum 31. März 2023.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 26. Januar 2023 an, die sich – wie bereits der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – kritisch zur Vorlage äussert. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der GDK, dass durch die Übertragung der Verantwortung zur Verhandlung der Tarife auf die Tarifpartner keine Beschleunigung der Abläufe zu erwarten ist und das Ziel, die Gesundheitskosten dadurch zu dämpfen, verfehlt werden dürfte. Der Mehraufwand, der durch allfällige Verhandlungsblockaden für die Kantone entstehen könnte, ist zu vermeiden. Für eine abschliessende Beurteilung der zur Diskussion gestellten Gesetzesänderung ist zudem eine Schätzung der Kostenfolgen auf Kantonebene aufgrund der unklaren Tarifentwicklung unabdingbar, insbesondere für den Fall, dass kein Tarifvertrag mit gesamtschweizerischem Geltungsbereich ausgehandelt wird oder dass sich die Tarifpartner nicht auf einen Tarif einigen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann  
2. Landschreiber

– Beilage: Stellungnahme der GDK vom 26. Januar 2023.

### *Versand per E-Mail*

Bundesamt für Gesundheit  
Frau Anne Lévy, Direktorin

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

9-12 / MW

Bern, 26. Januar 2023

### **Änderung KVG: Verhandlung der Tarife der Analysenliste**

Sehr geehrte Frau Lévy  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der GDK hat die Vorlage zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Verhandlung der Tarife der Analysenliste) an seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Er teilt die Meinung des Bundesrates, der in seinem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens an der von den Motionären erhofften Wirkung der Änderung zweifelt.

Die heute in der AL erfassten Tarife sind Höchsttarife. Bereits heute ist es den Tarifpartnern gestattet, tiefere Tarife festzulegen, jedoch wurde bis jetzt nie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die medizinische Laborlandschaft der Schweiz ist durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren geprägt. Das Spektrum reicht von kleinen Praxislaboratorien die für den Eigenbedarf Analysen durchführen, über Spitallaboratorien bis hin zu sehr grossen und stark automatisierten Laboratorien mit grossem Auftragsvolumen. All diese Laboratorien sind nicht einem einzigen Verband angeschlossen, sondern es gibt unterschiedliche Verbände je nach Ausrichtung der Laboratorien. Es ist also damit zu rechnen, dass mehrere Tarifverhandlungen geführt werden müssten, was zu einem Mehraufwand für die Versichererverbände und die Leistungserbringer führen würde. Es darf daran gezweifelt werden, dass solche Verhandlungen die Prozesse beschleunigen.

Dies umso mehr, da die Liste der zur OKP zugelassenen Analysen immer noch durch den Bund, nach Überprüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen, erlassen würde. Die aktuelle AL wird zwei bis drei Mal im Jahr aktualisiert, u.a. um neue Analysen aufzunehmen resp. Leistungen zu streichen, die nicht mehr den WZW-Kriterien genügen. Dies würde auch in Zukunft geschehen, was aber eine grosse und umgehende Reaktivität der Tarifpartner bedürfte. An dieser Reaktivität und generell an der Fähigkeit der Tarifpartner sich rasch zu finden, darf vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen im Bereich der Tarifverhandlungen im ambulante Bereich (beispielsweise: TARMED Taxpunktwerte, Abgeltung psychologische Psychotherapie) gezweifelt werden.

Je nach vereinbarter Tarifart müssten dann der Bund oder die Kantone die abgeschlossenen Tarifverträge auf ihre Wirtschaftlichkeit und Billigkeit prüfen und genehmigen. Wenn hingegen die Tarifpartner sich nicht einigen können, muss entweder der Bund, im Falle einer nationalen Einzelleistungstarifstruktur, diese Struktur subsidiär festsetzen oder die Kantone haben die Tarife festzusetzen, was zu einer grossen Heterogenität der Tarife führen würde, in einem Leistungsbereich wo dies nur schwer vertretbar ist.

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der von den Motionären vorgeschlagenen Änderung des KVGs die erhofften Ziele (beschleunigte Prozesse, bremsen des Anstiegs der Gesundheitskosten) erreicht werden könnte. Vielmehr verlängert das vorgeschlagene Vorgehen die Prozesse und durch den hohen Mehraufwand sowohl beim Bund und bei den Kantonen, als insbesondere auch bei den Vertragspartnern wird ein allfälliges Einsparungspotential zunichtegemacht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jordi'.

Michael Jordi  
Generalsekretär

**Beilage:**

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme